

BVGer D-8185/2024 vom 18. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8185_2024_d20241118

FR: TAF D-8185/2024 du 18 novembre 2024

IT: TAF D-8185/2024 del 18 novembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 18. November 2024

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch hier – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte

D-8185/2024 Seite 4 Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben. Diese sind vorab zu beurteilen.

E. 4.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Unrichtig ist die Sachverhalts- feststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt werden; unvoll- ständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sach- umstände berücksichtigt werden.

D-8185/2024 Seite 5 Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör resultiert der verfahrensrechtli- che Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG). In jedem Verfahren kön- nen sich die Betroffenen nur dann wirksam zur Sache äussern und geeig- net Beweis führen beziehungsweise Beweismittel bezeichnen, wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde stützt. Vom Akteneinsichtsrecht ausgeschlossen sind ver- waltungsinterne Unterlagen (vgl. BVGE 2013/23 E. 6.4 m.w.H.). Das Recht auf Akteneinsicht kann eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes In- teresse an deren Geheimhaltung vorhanden ist. Dies muss indes aufgrund einer konkreten, sorgfältigen und umfassenden Abwägung der entgegen- stehenden Interessen beurteilt werden, wobei der Grundsatz der Verhält- nismässigkeit zu beachten ist. Je stärker das Verfahrensergebnis von der Stellungnahme der Betroffenen zum konkreten Dokument abhängt und je stärker auf ein Dokument bei der Entscheidungsfindung (zum Nachteil der Be- troffenen) abgestellt wird, desto intensiver ist dem Akteneinsichtsrecht Rechnung zu tragen (vgl. Art. 27 f. VwVG). Wird einer Partei die Einsicht- nahme in ein Aktenstück verweigert, muss ihr die Behörde indes von sei- nem wesentlichen Inhalt Kenntnis sowie die Gelegenheit geben, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG).

E. 4.3.1

Soweit hinsichtlich des Aktenstücks A4/1 (Eurodac-Treffer) eine Ver- letzung des Akteneinsichtsrechts gerügt wird, ist Folgendes festzuhalten: Dem Beschwerdeführer wurden mit dem Asylentscheid vom 13. Januar 2020 die editionspflichtigen Akten inklusive eine Kopie des Aktenverzeich- nisses zugestellt. Zudem gewährte das SEM ihm auf sein Ersuchen vom 27. Januar 2020 hin am 7. Februar 2020 ergänzende Akteneinsicht – mit Ausnahme der Akten A2-A3, A5, A8-A10 und A19. Es ist daher davon aus- zugehen, dass ihm das Aktenstück A4/1 zugestellt wurde. Für den Fall, dass es ihm versehentlich nicht zugestellt worden sein sollte, steht es ihm offen, sich mit entsprechendem Hinweis an das SEM zu richten.

E. 4.3.2

Im Übrigen ist – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Beschwerde, Ziff. 5 [Begründung] und S. 14) – nicht zu beanstanden, dass das SEM ihn nicht erneut angehört hat, zumal eine erneute Anhörung nicht zwingend ist. Es ist vielmehr Sache des SEM zu entscheiden wie es das rechtliche Gehör gewähren möchte.

E. 4.3.3

Was die Rüge anbelangt, das SEM habe die Begründungspflicht verletzt, indem es auf die vorgebrachte drohende Reflexverfolgung des Beschwerdeführers nicht eingegangen sei, ergibt sich aus der angefochtenen

D-8185/2024 Seite 6 Verfügung, dass das SEM hinreichend nachvollziehbar aufgezeigt hat, von welchen Überlegungen es sich leiten liess. So hat es im Zusammenhang mit den Eltern des Beschwerdeführers auf die entsprechenden Erwägungen in deren Asylentscheid verwiesen und festgehalten, diese würden zum Schluss führen, dass die Eltern aufgrund ihres früheren Engagements für die (...) nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bei einer Rückkehr in die ARK zu befürchten hätten. Der Beschwerdeführer selbst sei im Heimatland nie politisch aktiv gewesen und habe demzufolge bei einer Rückkehr ebenfalls keine asylbeachtlichen Nachteile zu erwarten (vgl. angefochtene Verfügung, S. 7 unten, S. 8 oben). Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt auch deshalb nicht vor, weil es dem Beschwerdeführer möglich war, sich ein Bild über die Tragweite der angefochtenen Verfügung zu machen und diese sachgerecht anzufechten.

E. 4.3.4

Soweit eine unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Zusammenhang mit der Gefährdung der Eltern des Beschwerdeführers, der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit des irakischen Staates und der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs betreffend Sicherheitslage in der ARK (Beschwerde, S. 12 ff.) gerügt wird, ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass er die Auffassung und Schlussfolgerungen des SEM nicht teilt, keine mangelhafte Sachverhaltsabklärung darstellt, sondern vielmehr die Frage der materiellen Würdigung beschlägt (vgl. auch das die Eltern betreffende Urteil des BVGer D-8190/2024 gleichen Datums, E. 4.3.4).

E. 4.3.5

In Bezug auf die Botschaftsabklärung betreffend seine Eltern beanstandet der Beschwerdeführer, das SEM habe diese weder in den Akten abgelegt noch ins Aktenverzeichnis aufgenommen, obwohl sie auch für seinen Entscheid von zentraler Bedeutung (Frage einer Reflexverfolgung) gewesen sei. Weiter habe es ihm vor dem Erlass der Verfügung in keiner Form Einsicht in die Botschaftsabklärung gewährt und folglich auch keine Frist zur Stellungnahme angesetzt. Das SEM habe dadurch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 VwVG in schwerwiegender Weise verletzt. Diesbezüglich ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die Einsicht in Akten von Drittpersonen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mit deren Zustimmung erfolgen darf. Eine solche Erklärung seiner Eltern ist nicht aktenkundig. Infolgedessen erübrigt es sich ebenso, dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Im Weiteren liegt auch keine Verletzung der Aktenführungspflicht vor, zumal das SEM nicht gehalten ist, die im Verfahren der

D-8185/2024 Seite 7 Eltern des Beschwerdeführers in Auftrag gegebene Botschaftsabklärung (auch) in den Akten des Beschwerdeführers abzulegen beziehungsweise in das entsprechende Aktenverzeichnis aufzunehmen. Da kein diesbezügliches Rechtsschutzinteresse ersichtlich ist, ist auf den Antrag, es sei das SEM anzuweisen, der Aktenführungspflicht korrekt nachzukommen, nicht einzutreten.

E. 4.3.6

Die formellen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben.

E. 5

Der Beschwerdeführer macht unter anderem geltend, es drohe ihm aufgrund des politischen Engagements seiner Eltern für die (...) und wegen der Aufdeckung von (...) durch seinen Vater eine (Reflex)Verfolgung. Diesbezüglich ist Folgendes zu berücksichtigen: Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-8190/2024 gleichen Datums wurde im Verfahren der Eltern des Beschwerdeführers deren Beschwerde gutgeheissen, soweit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung beantragt wurde, und die entsprechende Verfügung aufgehoben und die Sache zur Behebung der festgestellten Mängel sowie zur Neuurteilung an das SEM zurückgewiesen. Angesichts dieser Sachlage lässt sich nach Einschätzung des Gerichts die Frage der Gefährdung des Beschwerdeführers als einer der nächsten Verwandten seiner Eltern, welcher zusammen mit diesen aus dem Irak flüchtete, aufgrund deren Situation gegenwärtig nicht abschliessend beurteilen. Die Sache ist daher zur Neuurteilung und zwecks koordinierter Behandlung mit dem Asylverfahren der Eltern (vgl. Urteil D-914/2020, Bst. D) an das SEM zurückzuweisen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insoweit gutzuheissen, als die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und die Rückweisung der Sache zur Neuurteilung beantragt wird. Die Verfügung vom 18. November 2024 ist aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Angesichts der Rückweisung erübrigt es sich, auf die weiteren (materiellen) Beschwerdevorbringen und Anträge einzugehen, weil sie Gegenstand des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens sein werden und das SEM sich damit – und unter anderem auch mit den mit der Beschwerde vom 17. Februar 2020 eingereichten Dokumenten – zu befassen haben wird.

D-8185/2024 Seite 8

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte keine Kostennote ein. Auf die Nachforderung einer solchen kann indessen verzichtet werden (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), da im vorliegenden

Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die Parteienschädigung aufgrund der Akten und angesichts gewisser Synergieeffekte im Verfahren der Eltern des Beschwerdeführers (vgl. D-8190/2024) pauschal auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-8185/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.